

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.987/0001-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER

HERR MAG DR GERHARD KUNNERT

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-17.501/0001-I/PR3/2011

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten
und die Einrichtung eines Weltraumregisters;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten
Gesetzesentwurf folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu § 1:

Es wird angeregt in den Erläuterungen zu Abs. 2 die „Regeln des internationalen Privatrechts“ näher zu konkretisieren. Weiters wird empfohlen, in den Erläuterungen Beispiele anzuführen, wann die Regelung des Anwendungsbereichs des vorliegenden Entwurfs mit dem Internationalen Privatrecht scheinbar in Konflikt geraten kann.

Zu § 2:

In den Erläuterungen zu § 2 Z 1 wird der Begriff „Betrieb“ sehr weit definiert: So heißt es darin, dass der „Betrieb“ auf wirtschaftliche Aspekte, „wie die Finanzierung und Nutzung des Weltraumgegenstandes“, abstellt. In diesem Zusammenhang sollte geprüft bzw. klargestellt werden, ob diese Definition auch auf den Begriff des „Betreibers“ in § 2 Z 3 durchschlägt; in diesem Fall wäre die Finanzierung einer Weltraumaktivität wohl auch als Durchführung anzusehen.

Zu § 4:

Es fällt auf, dass nach den Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 Z 5 „insbesondere flüssige und gasförmige Stoffe“, die eine schädliche Verunreinigung der Umwelt hervorrufen, nicht unter den Begriff „Weltraummüll“ subsumiert werden. Demgegenüber wird in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Z 1 darauf hingewiesen, dass „Missionsrückstände“ „feste und flüssige Rückstände“ umfassen, die „als Weltraummüll großen Schaden an anderen Weltraumgegenständen anrichten können“. Das Verhältnis dieser beiden Aussagen zueinander erscheint unklar und sollte bereinigt werden.

Zu § 5:

Es wird angeregt in den Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 näher zu spezifizieren, wo die angesprochenen „international anerkannten Richtlinien zur Vermeidung von Weltraummüll“ einsehbar sind (zB durch Angabe von Internetadressen).

Zu § 7:

Das Verhältnis zwischen dem Widerruf der Genehmigung nach Abs. 1, der Abänderung der Genehmigung nach Abs. 2 und der vorübergehenden Weiterführung der Weltraumaktivität nach Abs. 3 erscheint unklar: Wenn die Abänderung nach Abs. 2 eine Alternative zum Widerruf nach Abs. 1 darstellt, dann sollte die Regelung in einem eigenem Paragrafen getroffen oder es sollte zumindest die Paragrafenüberschrift adaptiert werden. Wenn es sich hingegen nur um eine (befristete) Abänderung der Genehmigung bis zum endgültigen Eintritt des Widerrufs handelt, stellt sich die Frage, ob die Regelung nicht ohnehin durch Abs. 3 abgedeckt ist.

Angesichts der Ausführungen in den Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 betreffend die Ersatzvornahme sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die Maßnahmen für die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität

mittels Bescheid vorgeschrieben werden, da die Anordnung einer Ersatzvornahme das Vorliegen eines vollstreckbaren Leistungsbescheides voraussetzt.

Zu § 8:

Das Verhältnis zwischen der in Abs. 1 vorgesehenen Anzeige und der Genehmigung nach Abs. 2 erscheint unklar: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb angesichts des Bestehens einer Genehmigungspflicht eine gesonderte Anzeige notwendig ist.

Weiters heißt es in den Erläuterungen zu § 8 Abs. 2, dass „weitere Vorkehrungen [allenfalls] erforderlich werden [können], wenn der neue Betreiber nicht dem Anwendungsbereich des österreichischen Weltraumgesetzes unterliegt“. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob der neue Betreiber – selbst wenn er zB Ausländer ist – nicht doch zumindest zum Teil hinsichtlich § 4 (vgl. § 8 Abs. 2 der auf die Voraussetzungen des § 4 verweist) dem österreichischen Weltraumgesetz unterliegt. Darüber hinaus dürfte der erste Satzteil – „Allenfalls können weitere Vorkehrungen erforderlich werden (...)“ – keine Deckung im Gesetzestext finden.

Zu § 9:

Datenschutzrechtlich relevant sind die §§ 9 f des Entwurfs, da in das dort vorgesehene Register auch die Daten der Eigentümer der Weltraumgegenstände einzutragen sind (vgl. § 10 Abs. 1 Z 7). In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass Regelungen über die Speicherdauer fehlen. Auf den inhaltlichen Zusammenhang mit § 6 sei hingewiesen.

Zu § 11:

In Abs. 1 deutet das Wort „kann“ (vgl. „so kann der Bund (...) Rückersatz begehren“) darauf hin, dass dem „Bund“ ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Falls dies gewollt ist, sollten jedenfalls die Parameter für die Ermessensübung näher determiniert werden.

In Abs. 2 sollten die Bestimmungen, gegen die Betreiber verstoßen, genau zitiert werden.

Schließlich stellt sich die Frage, ob der in den Erläuterungen zu § 11 enthaltene Satz – „Hat der Betreiber jedoch eine Versicherung mit höherer Deckungssumme abgeschlossen, soll für die Rückersatzpflicht die Höhe des versicherten Risikos maßgeblich sein“ – im Wortlaut des § 11 Deckung findet.

Zu § 12:

In den Erläuterungen zu § 12 wird darauf hingewiesen, dass „die für das Verfahren einzuhebenden, kostendeckenden Gebühren“ per Verordnung „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ festzulegen sind. Diesbezüglich stellt sich die Frage, wo diese Ausführungen – hinsichtlich der Einvernehmensbindung – im Gesetzestext abgebildet sind.

Zu § 13:

Nach § 4 Abs. 1 Z 1 muss als eine Voraussetzung für die Genehmigung von Weltraumaktivitäten die nötige Zuverlässigkeit des Betreibers vorliegen. Bei der Feststellung dieser Zuverlässigkeit haben gemäß § 13 Abs. 3 die Sicherheitsbehörden mitzuwirken. In diesem Zusammenhang fällt die Weite der Ermächtigung zur Verwendung personenbezogener Daten auf, die im zweiten Satz vorgesehen ist. Den Sicherheitsbehörden soll es nämlich anheimgestellt werden, sämtliche bei der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen über die Person ermittelte Daten zu verwenden. Darunter würden ua. Verwaltungsübertretungen in Sachmaterien fallen (zB Parkvergehen), die keinerlei Bezug zu den hier interessierenden Tätigkeiten haben. Es stellt sich insofern die Frage nach der Eignung, Erforderlichkeit und letztlich Verhältnismäßigkeit der in Aussicht genommenen Einbeziehung sämtlicher Vollzugsbereiche. Als Alternative würde sich etwa eine schriftliche Erklärung des Antragstellers mittels (zu verordnenden) Formulars anbieten, mit der nur die im gegebenen Bereich relevanten Aspekte abgefragt und anschließend durch die Sicherheitsbehörde auf Richtigkeit überprüft würden.

Weiters erhebt sich die Frage, ob nicht auch über die Festlegung der Zielrichtung der Zuverlässigkeitsprüfung eine Begrenzung der zu verwendenden Daten in Betracht käme. Der Begriff der Zuverlässigkeitsprüfung ist nämlich insofern mehrdeutig, als er sich zB nur auf die „gewerbliche“ oder aber auch auf die „sicherheitspolizeiliche“ Zuverlässigkeit beziehen kann. Die dezidierte Heranziehung der Sicherheitsbehörden legt eher Letzteres nahe. Allerdings ist nicht ohne Weiteres erkennbar, welche Geheimhaltungsinteressen durch Aktivitäten im hier interessierenden Sinne betroffen sein könnten.

Zu § 15:

Es stellt sich die Frage, welche Rechtsfolge § 15 zweiter Satz nach sich zieht; insbesondere erscheint unklar, in welchem Verhältnis die Anzeigepflicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 bzw. zur Widerrufsmöglichkeit nach § 7 steht.

Zu § 17:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die in § 17 vorgesehenen Einvernehmensregelungen dem Wortlaut nach nicht auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 12 Z 1 beziehen. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie kann folglich ohne Einvernehmen mit den betreffenden Bundesministern die „Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1“ (vgl. § 12 Z 1) näher ausführen. Es sollte geprüft werden, ob dies so gewollt ist.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien³) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.
2. Allgemein wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Großteil der Bestimmungen falsch formatiert ist. Eine diesbezügliche Überprüfung wird dringend angeregt.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zum Titel:

Der Titel sollte wie folgt umformuliert werden: „Bundesgesetz über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Einrichtung eines Weltraumregisters“. Weiters wäre es überlegenswert dem Titel in Klammer einen Kurztitel (zB Weltraumgesetz) bzw. eine Abkürzung anzufügen (vgl. LRL 101).

Zu § 5:

Am Ende des Abs. 1 Z 1 ist ein Strichpunkt oder Beistrich zu setzen.

Der Strichpunkt am Ende des Abs. 1 Z 2 ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu § 9:

Es wird empfohlen den ersten Halbsatz des Abs. 3 wie folgt umzuformulieren: „Kommen auch andere Staaten neben Österreich als Startstaaten in Betracht (...)“.

Zu § 10:

Es wird angeregt § 10 Abs. 1 Z 4 in literae zu untergliedern.

Zu § 13:

Es wird auf ein Tippversehen in Abs. 3 hingewiesen: „(...) soweit es sich um eine juristische Person handelt (...)“.

Zu § 14:

Es wird auf die Fehlformatierung der Zahlen (vgl. „100.000“ statt „100 000“ bzw. „20.000“ statt „20 000“) verwiesen (vgl. LRL 140).

Zu § 15:

Statt „nach seinem in Kraft treten“ sollte es „nach seinem Inkrafttreten“ heißen.

Zu § 17:

Auf die fehlerhafte Nummerierung der Absätze wird hingewiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im ersten Satz der Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Z 2 sollte es heißen: „Das Entfernen des Weltraumgegenstandes (...) soll sicherstellen, dass die (...) steht.“.

Im Titel zu den Ausführungen zu § 6 sollte es lauten: „Änderung oder Beendigung der Weltraumaktivität“.

Im ersten Satz des zweiten Absatzes der Ausführungen zu § 7 Abs. 3 sollte es heißen. „In den uanderen Weltraumgesetzen (...)“.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorletzte Satz der Ausführungen zu § 8 Abs. 2 unvollständig ist: „Dies ist vor allem im Hinblick auf (...)“.

Im ersten Satz des zweiten Absatzes zu § 11 wird es wohl „Nach § 11 soll der Bund (...)“ heißen.

Zum Vorblatt:


Unter „**Alternativen**“ sind andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. Punkt 7 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007⁴ [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]). Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage stellt keine zur Zielerreichung geeignete Alternative dar und ist daher auch nicht im Vorblatt anzuführen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

1. September 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

Signaturwert	ch10hrZypcuy9bvg0LpCSTFC0hQUOEe6ishH/zbAiJunO39TAf1cv1+ZgGx7FE6TDFE oGGJdxY5/0W+njM73GgtsG86QnVb+BaVFgwEKx7pkfd+1sKWPwPaiQLQaKuBQzfY0R cvJ6gyPXw1klsKŠY/uYüEw57C/Fqh457PBZ4=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-01T15:35:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	